



Gemeinde
Viereth-Trunstadt

Satzung

über die Erhebung von
Verwaltungskosten für die
Benutzung des Archivs der
Gemeinde Viereth-Trunstadt
(Archivgebührensatzung -
ArchivGebS)

vom 14.10.2024



Inhalt

§ 1	Kostenerhebung.....	2
§ 2	Kostenschuldner	2
§ 3	Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld	2
§ 4	Höhe der Gebühren und Auslagen	2
§ 5	Vorschüsse	3
§ 6	Gebührenbefreiung	3
§ 7	Inkrafttreten.....	3

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Aufgrund des Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Viereth-Trunstadt folgende Satzung:

§ 1 Kostenerhebung

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt erhebt für die Inanspruchnahme ihres Archivs Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist, wer die Leistungen des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivarischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten betragen die Gebühren 21,00 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
- (2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden folgende Auslagen erhoben:
 - a. Für die Anfertigung von fotografischen Reproduktionen: Die von der Fachfirma, die vom Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt mit der Erstellung der fotografischen Reproduktionen beauftragt wurde, in Rechnung gestellten Kosten.
 - b. Für Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie für Fernspreckgebühren im Fernverkehr.



- c. Für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

§ 5 Vorschüsse

- (1) Das Archiv der Gemeinde Viereth-Trunstadt kann angemessene Vorschüsse auf die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

§ 6 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben
 - a. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
 - b. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
 - c. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
 - d. für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivaren Hilfsmitteln.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 14.10.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Viereth-Trunstadt vom November 2022 außer Kraft.